
Steuerbezugsverordnung¹

(Änderung vom 22. Dezember 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000² wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1, 2, 3 bis 5 (neu)

¹ Die Bezugsorgane stellen monatlich spätestens bis am 25. des Folgemonats den Gemeinwesen, für welche der Steuereinzug besorgt wird, auf dem Formular des Finanzdepartements oder einem EDV-Ausdruck, welcher die gleichen Informationen enthält, die Steuerabrechnung zu.

² Die Abrechnung enthält den Ausweis über den ganzen Bezug, den Zuwachs, den Abgang und die Rückstände. Die berechtigten Skonti werden in Abzug gebracht. Die Verzugs- und Vergütungszinsen werden anteilmässig auf die Gemeinwesen verteilt.

³ Die eingegangenen Steuern sind monatlich anteilmässig bis spätestens am letzten Tag des Folgemonats an die berechtigten Gemeinwesen abzuliefern.

⁴ Beträgt das Jahressteueraufkommen gesamthaft weniger als Fr. 100 000.--, kann das Finanzdepartement abweichende Regelungen anordnen.

⁵ Für verspätete Ablieferungen ist ein Verzugszins geschuldet. Es gilt der Zinssatz für verspätet bezahlte Steuerrechnungen (§ 23 Abs. 4).

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 172.212.

² GS 20-12.